

II- 1848 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

26. Jänner 1977

Zl. IV-50.004/58-1/76

843 IAB

1977 -01- 28

zu 815 U

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Beatrix
EYPELTAUER und Genossen an die Frau Bundes-
minister für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend Medikamentemißbrauch in der
Tierhaltung (Nr. 815/J-NR/1976)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende
Fragen gerichtet:

- "1. Wann ist mit der Erlassung der Verordnungen nach
§ 15 Abs. 6, 7, 8 und 9 Lebensmittelgesetz 1975 zu
rechnen?
2. Ist beabsichtigt, nicht nur die Tierärzte, sondern
auch Importeure bzw. Produzenten, Großhändler und Apotheken
zu verpflichten, über Medikamente, die für den Menschen
schädliche Rückstände hinterlassen können, Aufzeichnungen
zu führen und aufzubewahren?
3. Ist beabsichtigt, für Normalschlachtungen stichproben-
artige Hemmstofftests vorzuschreiben?
4. Was gedenken Sie zur Einschränkung des Schmuggelimportes
nicht registrierter Medikamente zu unternehmen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Gemäß § 15 Abs. 6 LMG. 1975 hat der behandelnde Tierarzt
bereits Kraftgesetzes die Tierhalter bei der Verschreibung

./.

oder Verabreichung von Arzneimitteln, die Rückstände verursachen, nachweislich über die Vorschriften des Abs. 5 lit. a und b zu informieren und die Frist anzugeben, während der mit bedenklichen Rückständen zu rechnen ist; er hat weiters Aufzeichnungen über Art, Menge und Grund der Verschreibung zu führen, diese drei Jahre aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit vorzuweisen. § 15 Abs. 6 LMG. 1975 ist somit unmittelbar anzuwenden und bedarf nicht der Erlassung einer Ausführungsverordnung.

An der Vorbereitung der fachlichen Grundlagen für Verordnungen gem. § 15 Abs. 7, 8 und 9 LMG. 1975 wird derzeit in meinem Bundesministerium gearbeitet.

Die Verordnungen werden nach Abschluß dieser Arbeiten sobald wie möglich erlassen werden.

Zu 2.:

Wie bereits zu Punkt 1. ausgeführt, verpflichtet § 15 Abs. 6 LMG. 1975 den Tierarzt zur Information gegenüber dem Tierhalter und zur Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen. Eine darüber hinausgehende Aufzeichnungspflicht unter Erfassung der gesamten Vertriebskette, nämlich der Hersteller bzw. Depositeure, Großhändler und Apotheker, ist nicht beabsichtigt. Eine solche Verpflichtung würde nämlich eine beträchtliche administrative Mehrbelastung für die betroffenen Stellen bedeuten, ohne daß hiedurch eine wesentliche Eindämmung von allenfalls vorkommenden mißbräuchlichen Arzneimittelverkäufen mit Sicherheit erwartet werden kann.

- 3 -

Im übrigen wird bemerkt, daß meinem Ministerium über eine Mißachtung der Rezeptpflicht durch Apotheker bei der Abgabe von Arzneimitteln an Tierhalter nichts bekannt ist.

Zu 3.:

Derartige Regelungen werden derzeit in meinem Ministerium im Rahmen der Ausarbeitung eines neuen Fleischbeschaugesetzes diskutiert.

Gegenwärtig ist jedoch ein befriedigender Untersuchungsmodus noch nicht gefunden. In der Bundesrepublik Deutschland werden in dieser Richtung zwar Versuche unternommen (z.B. stichprobenartige Untersuchung jedes hundertsten Rindes), die aber bisher nicht die erwünschten Erfolge gebracht haben. Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse dieser Versuche in der BRD abzuwarten und gegebenenfalls eine praktikable Lösung auch für Österreich ins Auge zu fassen.

Zu 4.:

Die Einfuhr von Medikamenten nach Österreich unterliegt hinsichtlich der Humanarzneimittel nach den Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes, BGBl.Nr. 179/1970, bzw. hinsichtlich der Veterinärarzneimittel nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, i.d. Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 141/1974, einer strengen Kontrolle. Einer allenfälligen illegalen Einfuhr könnte deshalb nur durch verschärfte Grenzkontrollen durch die Zollorgane begegnet werden.

Der Bundesminister:

